

Anl. 2 AusbPO

AusbPO - Ausbilderprüfungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

(§ 14 Abs. 2)

*) Meisterprüfungsstelle der

*) Prüfungsstelle der.....

Gebührenfrei gemäß § 29f Abs. 2

(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am einer

Meisterprüfung *) / Prüfung im Sinne des § 22 Abs. I Z 3 GewO 1994 *) unterzogen und den

PRÜFUNGSTEIL AUSBILDERPRÜFUNG

mit Auszeichnung bestanden *) / bestanden *).

..... am

Siegel der Für die Meisterprüfungsstelle: *)

Prüfungsstelle Für die Prüfungsstelle: *)

*) Nichtzutreffendes streichen

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at